

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2009

Nr. 2009/36

Schönenwerd/Gretzenbach: Beitrag an den Wiederaufbau der Pfahlbauten im Bally-Park

1. Erwägungen

Am 9. August 2007 setzte ein verheerendes Hochwasser einen grossen Teil des Bally-Parks unter Wasser. Wegen der starken Strömung wurden dabei die im Park stehenden Pfahlbauten samt Teilen der Plattform weggeschwemmt. Die um 1890 errichteten Pfahlbauten waren ein wichtiger Bestandteil des Bally-Parks und sollen deshalb wieder aufgebaut werden. Die Wiederaufbauarbeiten umfassen die Erneuerung der gesamten Pfählung, den Bau einer neuen Plattform sowie die Errichtung der aus fünf Häuschen bestehenden Pfahlbausiedlung.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten Wiederaufbau	Fr. 350'000.--
abzüglich Versicherungsleistungen	Fr. 280'000.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 70'000.--
Kantonsbeitrag 23 %	Fr. 16'100.--
	=====

An die bisherigen Restaurierungsetappen wurden Beiträge von über Fr. 100'000.-- geleistet.

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich ebenfalls einen Beitrag sprechen.

2. Beschluss

- 2.1 Der Einfachen Gesellschaft Bally-Park wird an den Wiederaufbau der Pfahlbauten im Bally-Park in Schönenwerd und Gretzenbach ein Beitrag von **maximal Fr. 16'100.--** (zulasten KA 365000/A 20483) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2009** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. Januar 2012 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Stefan Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Dokumentation der Arbeiten gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, vom 10. März 2003 abzuliefern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Einfache Gesellschaft Bally-Park, Hanspeter Jeseneg, Gemeindepräsident, 5014 Gretzenbach (**Ein-schreiben**)

Gemeindepräsidium Schönenwerd, 5012 Schönenwerd

Gemeindepräsidium Gretzenbach, 5014 Gretzenbach

Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern